



Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Universität Heidelberg * Postfach 10 57 60 * 69047 Heidelberg

27/801062/PO

Zentrale Univerwaltung
GB-Registatur
Seminarstr. 2
69117 Heidelberg

Rundschreiben-Nr.: 19
Verteiler: 1, 3, 4, 6, 7

Az.: (Bitte bei Antwort angeben)
Az.: 1083 – Datenschutz

Dezernat/Bearbeitung
D1 Frau Stöcklein/be

Telefon-Durchwahl
(06221) 54-2110

Datum
21.09.2007

Nutzung der E-Mail-Adressen-Verteiler des Universitätsrechenzentrums

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Universitätsrechenzentrum (URZ) wurde in letzter Zeit vermehrt darum gebeten, Informationen verschiedenster Art, welche in keinem Zusammenhang mit der Universität stehen, über die dortigen E-Mail-Verteiler an Studierende und /oder Beschäftigte der Universität zu versenden. Wir möchten deshalb auf folgendes aufmerksam machen:

Die E-Mail-Adresse ist als personenbezogenes Datum zu qualifizieren. Nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften stellt die Versendung von Informationen an diese Adresse eine Nutzung (=Verarbeitung) personenbezogener Daten dar. Für diese bedarf es nach den gesetzlichen Bestimmungen entweder einer persönlichen Einwilligung des Empfängers oder aber einer Rechtsgrundlage, die diese Art der Nutzung gestattet.

Eine ausdrückliche Einwilligung der URZ-Nutzer im o.g. Sinne liegt in aller Regel nicht vor. Daher ist eine Versendung von Informationen an diese über die Verteiler des URZ nur zulässig, wenn einer der gesetzlichen Erlaubnistatbestände erfüllt ist.

1. Bei Studierenden ist dies der Fall, wenn die zu versendenden Informationen und Nachrichten im Zusammenhang mit den Aufgaben der Universität in Forschung, Lehre und Weiterbildung stehen. Hierunter fallen insbesondere studienbezogene Mitteilungen und Anfragen, Informationen über Angebote, Veranstaltungen oder aktuelle Ereignisse und Entwicklungen in der Universität, die Kontaktpflege zu Alumni, etc.

Allgemein erlaubt ist auch

- die Einholung von Auskünften der Betroffenen, zu denen diese gesetzlich verpflichtet sind,
- die Versendung von Mitteilungen und Anfragen im „offensichtlichen Interesse des Betroffenen“,
- die Versendung von Mitteilungen und Anfragen zur „Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl“.

2. Die Nutzung von E-Mail-Adressen der an der Universität Beschäftigten richtet sich nach § 36 Landesdatenschutzgesetz. Diese ist zulässig, wenn, dies zur „Eingehung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder zur Durchführung innerdienstlicher, planerischer, organisatorischer, personeller, sozialer oder haushalts- und kostenrechnerischer Maßnahmen, insbesondere zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift, ein Tarifvertrag oder eine Dienst- oder Betriebsvereinbarung es vorsieht.“

Die Zulässigkeit der Versendung von Nachrichten an Beschäftigte der Universität setzt also ebenfalls einen Bezug zur Universität bzw. zum Dienst- oder Arbeitsverhältnis des betroffenen mit dieser voraus.

Eine Verwendung von Informationen an Studierende und/oder Beschäftigte der Universität außerhalb der genannten Tatbestände ist nicht zulässig. Wir bitten daher um Verständnis, wenn das Universitätsrechenzentrum Anfragen, die die genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, ablehnen muss.

Nachdem uns mehrere Anfragen dazu vorliegen, weisen wir abschließend noch darauf hin, dass die E-Mail-Verteiler automatisch generiert werden; ein individuelles Austragen einzelner Nutzer für bestimmte Arten von Informationen ist nicht möglich.

Bitte geben Sie diese Informationen in Ihren Bereichen weiter. Für technische Rückfragen steht Ihnen das Universitätsrechenzentrum gern zur Verfügung; (datenschutz-)rechtliche Fragen beantwortet Ihnen das Rechtsdezernat der Zentralen Universitätsverwaltung (Frau Cornelia Stöcklein, Tel. 54-2111).

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Marina Frost
Kanzlerin